



Kraftloserklärung

der sich im Publikum befindenden Namenaktien und

Dekotierung

sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30 der Technomag AG, Cham

Grundlage	Das Kantonsgericht des Kantons Zug hat mit Urteil vom 21. Januar 2010 die im Publikum verbliebenen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30 der Technomag AG („Technomag“ vormals Métraux Serices SA) gestützt auf Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel („BEHG“) für kraftlos erklärt. Den Eigentümern der kraftlos erklärten Namenaktien der Technomag wird unter Bezugnahme auf das öffentliche Kaufangebot der Swiss Automotive Group AG, Cham, vom 24. Juni 2009 eine Abfindung geleistet, die dem Übernahmeangebot entspricht.
Abfindung	Pro Namenaktie der Technomag werden CHF 112.00 netto in bar geleistet.
Leistung der Abfindung	Die Depotbanken werden am 18. Februar 2010 die kraftlos erklärten Namenaktien der Technomag gegen Gutschrift der Abfindung ausbuchen.
Spesen und Abgaben	Die Leistung der Abfindung für die kraftlos erklärten Namenaktien der Technomag, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt spesenfrei.
Kraftloserklärung	Das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Zug ist rechtskräftig.
Börsenhandel bis zur Dekotierung und letzter Handelstag	Der Handel an der SIX Swiss Exchange AG wird bis zum 12. Februar 2010 (letzter Handelstag) aufrecht erhalten.
Dekotierung	Technomag hat die Aufhebung der Kotierung (Dekotierung) der Namenaktien der Technomag an der SIX Swiss Exchange AG nach rechtskräftigem Kraftloserklärungsurteil beantragt. Mit Vorentscheid vom 30. September 2009 hat die SIX Swiss Exchange AG diesem Antrag zugestimmt. Vorbehältlich des definitiven Dekotierungsentscheids der SIX Swiss Exchange AG ist die Dekotierung auf den 15. Februar 2010 festgesetzt worden.
Valorenummer / ISIN / Ticker-Symbol	1 079 684 / CH0010796842 / MSSN Namenaktien der Technomag AG
Durchführende Bank	Zürcher Kantonalbank